

BVGer B-4644/2012 vom 21. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4644_2012

FR: TAF B-4644/2012 du 21 mars 2013

IT: TAF B-4644/2012 del 21 marzo 2013

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 14. August 2012, mit welchem deren Entscheid vom 12. Juni 2012 bestätigt wurde. Der angefochtene Entscheid stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) dar. Verfügungen der Vorinstanz unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 101 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 [AVIG, SR 837.0] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VwVG sowie Art. 31 und Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids durch diesen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG). Sie ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert. Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 VwVG; vgl. auch Art. 60 Abs. 1 ATSG), der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen (Art. 11 Abs. 2 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt.

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

E. 2

Nach Art. 49 VwVG können mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden.

E. 3

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 14. August 2012 hat die Vorinstanz ihren Entscheid vom 12. Juni 2012, mit dem sie das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin vom 30. Mai 2012 abgewiesen hatte, bestätigt. Vorliegend ist demnach zu prüfen, ob die Bestätigung der Abweisung des Revisionsgesuches durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt

ist.

E. 3.1

Mit einer Revision kann eine formell rechtskräftige Verfügung oder ein Beschwerdeentscheid angefochten werden. Anders als bei der Wiedererwägung, welche sich stets nur auf Verfügungen erster Instanz bezieht, kann mit einer Revision auch auf Beschwerdeentscheide (nach Art. 66 VwVG) sowie bundesverwaltungsgerichtliche und bundesgerichtliche Entscheide (nach Art. 45 ff. VGG bzw. Art. 124 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]) zurückgekommen werden. Die Revision steht in einem engem Zusammenhang zur Wiedererwägung, welche grundsätzlich subsidiär gegenüber der Revision ist. Indes besteht nach der Praxis und der neueren Lehre das Recht der Parteien, bei der verfügenden Behörde ein Wiedererwägungsgesuch einzureichen, wenn sie einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 66 VwVG erst nach Ablauf der Beschwerdefrist entdecken, wobei in diesem Falle die Revision als subsidiär gegenüber der Wiedererwägung zu betrachten ist (sog. qualifizierte Wiedererwägung; vgl. Andrea Pfleiderer, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 58 N 10/13). So hat das Bundesgericht aus Art. 4 aBV den Grundsatz abgeleitet, dass eine Behörde verpflichtet ist, sich mit einem Wiedererwägungsgesuch zu befassen, wenn sich die Verhältnisse seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel anführt, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (vgl. BGE 120 Ib 42 E. 2b; 113 Ia 146 E. 3a, je mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1A.79/1998 vom 10. Juni 1998 E. 3a). Die Wiedererwägung in diesem Sinne stellt nicht bloss einen Rechtsbehelf dar, sondern ist vielmehr ein ausserordentliches Rechtsmittel. In verfahrensmässiger Hinsicht hat die Behörde dabei zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter welchen sie zur Wiedererwägung verpflichtet ist, erfüllt sind. Bejaht sie dies, hat sie einen neuen Sachentscheid zu treffen. Gelangt sie indessen zum Schluss, die verlangten Voraussetzungen seien nicht erfüllt, darf sie die materielle Prüfung des Gesuchs ablehnen (vgl. Karin Scherrer, in: Waldmann/Weissenberger, a.a.O., Art. 66 N. 17).

E. 3.2

Mit Ausnahme der erst im Revisionsgesuch vom 30. Mai 2012 erhobenen Rüge, wonach die Vorinstanz die Beschwerdeführerin in treuwidriger Weise von einer Einspracheerhebung gegen die Revisionsverfügung vom 8. November 2011 abgehalten haben soll, stimmt das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin vom 30. Mai 2012 inhaltlich mit deren Wiedererwägungsgesuch vom 30. April 2012 (gegen den ursprünglichen Entscheid vom 8. November 2011), auf welches die Vorinstanz mit Verfügung vom 10. Mai 2012 nicht eingetreten war, überein. Auch wenn die beiden Gesuche vom 30. April bzw. 30. Mai 2012 einmal als Wiedererwägungsgesuch, das andere Mal als Revisionsgesuch bezeichnet wurden, konnte nach dem Gesagten (vgl. E. 3.1) bei der Vorinstanz nur eine Wiedererwägung im Sinne von Art. 58 VwVG beantragt werden. Auf das Wiedererwägungsgesuch vom 30. April 2012 wurde von der Vorinstanz mit Entscheid vom 20. Mai 2012 nicht eingetreten. Auf diesen rechtskräftigen Entscheid musste von Seiten der Vorinstanz aufgrund eines neuen, inhaltlich jedoch weitgehend identischen Gesuchs nicht mehr zurückgekommen werden. Dies gilt auch für den - einzigen - von der

Beschwerdeführerin im Revisionsgesuch vom 30. Mai 2012 neu aufgebrauchten Einwand, die Vorinstanz habe sie im Vorfeld der Rechtskraft der ursprünglichen Verfügung vom 8. November 2011 in treuwidriger Weise von einer Einspracheerhebung abgehalten. Diesen Punkt hätte die Beschwerdeführerin spätestens im Rahmen ihres Wiedererwägungsgesuches vorbringen müssen. Indem sie damit zuwartete und ihn erst mit dem Revisionsgesuch vom 30. Mai 2012 vorbrachte, hat sie den Anspruch, dass die Vorinstanz darauf eintrat, verwirkt. Entsprechend war auf das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin vom 30. Mai 2012 insgesamt nicht mehr einzutreten.

E. 3.3

Aus dem Umstand, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 14. August 2012 das Revisionsgesuch zumindest formal materiell behandelt hat und nicht auf ein Nichteintreten erkannt hat, vermag die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Rechtsprechung und Lehre stimmen darin überein, dass Dispositiv und Begründung nie isoliert voneinander betrachtet werden, sondern zur Auslegung des Dispositivs jeweils die Begründung heranzuziehen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6582/2010 vom 26. Mai 2011; BGE 131 II 13 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 5P.428/2001 vom 10. Juli 2003; René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss/Daniela Thurnherr/Denise Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, Rz. 654). In diesem Sinne ist der Entscheid der Vorinstanz vom 14. Mai 2012 nicht als Sach-, sondern als Nichteintretensentscheid zu werten, hat doch die Vorinstanz darin keine materielle Neubeurteilung vorgenommen, sondern das Vorliegen eines Revisionsgrundes explizit verneint.

E. 4

Indem die Vorinstanz die gegen die Abweisung ihres Revisionsgesuches vom 30. Mai 2012 gerichtete Einsprache der Beschwerdeführerin vom 6. Juli 2012 mit Entscheid vom 14. August 2012 abwies, hat sie nach dem Vorstehenden kein Bundesrecht verletzt. Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde somit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

Beschwerdeverfahren betreffend den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vor dem Bundesverwaltungsgericht sind kostenpflichtig, selbst wenn es sich um Streitigkeiten betreffend die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Sozialversicherungen handelt (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-409/2007 vom 23. November 2007 E. 5.1 sowie B-7209/2007 vom 24. Juni 2008 E. 10, mit Hinweisen). Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Stehen - wie vorliegend - Vermögensinteressen auf dem Spiel, bemisst sich die Gerichtsgebühr grundsätzlich nach dem Streitwert sowie nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 2 i.V.m. Art. 4 VGKE). In Anwendung von Art. 4 VGKE sind die Verfahrenskosten auf Fr. 4'000.- festzusetzen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Eine Parteienschädigung ist bei diesem Verfahrensausgang nicht zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.